

### **MIETWAGENKOSTEN, UNFALLERSATZTARIF UND ABZUG WEGEN EIGENERSPARNIS**

StVG §§ 7, 17, 18; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1

1. Eine Verkehrssitte, nach welcher der Reparaturbetrieb dem Kunden unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug für die Unfallreparatur überlässt, existiert nicht. Schon gar nicht existiert sie für längere Reparaturzeiten oder für Ausfallzeiten während der Geltendmachung des Unternehmerpfandrechts.

2. Mietet der Unfallgeschädigte ein Ersatzfahrzeug, kann er grundsätzlich nur die Sätze in Höhe des sogenannten Normaltarifs, ggf. abzüglich eigener ersparter Aufwendungen ersetzt verlangen.

3. Darüber liegende Sätze, die von einem Vermieter verlangt werden, insbesondere beim sogenannten Unfallersatztarif, sind zu erstatten, soweit spezifische, vom Anspruchsteller substantiiert darzulegende, im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen bei der Vermietung einen Zuschlag rechtfertigen, deren Inanspruchnahme durch den Mieter sachgerecht ist.

4. Wenn dies der Fall ist, kann der Schädiger dem Ansatz der Erhöhung nur entgehen, wenn er den Nach-

weis erbringt, dass dem Geschädigten für den konkreten Leistungsumfang ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war – § 254 BGB.

5. Die Höhe der notwendigen Mehraufwendungen, für die der Geschädigte die Beweislast trägt, kann ggf. geschätzt werden, wobei in der Regel ein Aufschlag von 20 % angemessen sein dürfte.

6. Darüber hinaus kann der Geschädigte den Unfallersatztarif verlangen, wenn er nachweist, dass ihm Angebote in Höhe des Normaltarifs nicht zugänglich waren.

7. Die Ermittlung des Normaltarifs kann anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels erfolgen.

8. Auf die Frage der wohlmöglichen Erreichbarkeit billigerer Tarife kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Geschädigte nach dem Normaltarif abrechnet.

9. In der Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Frage der Erkennbarkeit die Überzeugung gebildet, dass ein Geschädigter Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes dann haben muss, wenn dieser zwischen 50 % bis 100 % höher liegt als der örtlich übliche Normaltarif.

10. Grundsätzlich darf ein Geschädigter eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung gleiches Fahrzeug anmieten.

11. Ungeachtet der tatsächlichen Anmietung eines geringer klassierten Ersatzfahrzeugs ist zunächst für die Ermittlung des Normalpreises auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen, und dann sind in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag zu berücksichtigen, den das Gericht auf in der Regel 10 % der Mietwagenkosten bemisst.

12. Der Kläger muss sich allerdings dann auf die tatsächlichen Kosten des Mietwagens ersparte Eigenaufwendungen nicht anrechnen lassen, wenn er ein klassenniedrigeres Fahrzeug gemietet hat.

AG Görlitz, Urt. v. 23.2.2015 – 4 C 26/14

*Sachverhalt:* Der Kläger war am 8.6.2010 mit seinem Pkw Ford Fiesta Trend ( ... ), 5-Türer, 60 kW, 1242 cm<sup>3</sup>, EZL 10.3.2009, in einen Verkehrsunfall verwickelt. Der Pkw ( ... ) des Unfallgegners war zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten gegen Haftpflichtschäden versichert.

Die vollständige Eintrittspflicht der Beklagten für den Unfallschaden steht nicht im Streit. Uneinig sind die Parteien über die Schadenshöhe, namentlich über die zu erstattenden Mietwagenkosten.

Der Pkw des Klägers wurde vom 16.6.2010 bis zum 22.6.2010 durch das Autohaus ... in Görlitz repariert.

Am Tag des Reparaturbeginns mietete der Kläger bei dem Autohaus ... als Ersatzfahrzeug einen Ford Focus – zunächst für die Reparaturdauer – an.

Das Mietfahrzeug wurde ihm wie folgt in Rechnung gestellt:

Kfz-Typ des Geschädigten:	Ford Fiesta		Gruppe II	
Kfz-Typ vermietet/berechnet:	Ford Focus		Gruppe I	
Tarifelement	Preis	Anzahl	Betrag	
Normaltarif				
pro Tag	61,21	0	0,00	
pro Woche	400,00	1	400,00	
pro Zusatztag	43,72	1	43,72	
CDW (Vollkasko)				
pro Tag	16,38	0	0,00	
pro Woche	100,00	1	100,00	
pro Zusatztag	11,70	1	11,70	
Sonstiges			0,00	
Zwischensumme			555,42	
Zuschlag (für unfallbedingte Mehrleistung)		30 %	166,63	
Zwischensumme			722,05	
Zusatzleistungen				
Telefon	pro Tag	4,20	0	0,00
Navi	pro Tag	8,40	0	0,00
Kindersitz/e	pro Tag	5,88	0	0,00
Fahrrad-/Dachträger	pro Tag	8,40	0	0,00
Winterräder	pro Tag	12,60	0	0,00
Schneeketten (einmalig)	16,81	0	0,00	
2. Fahrer	pro Tag	16,81	0	0,00
Zustellung/Abholung (nach Aufwand)				
Vermietung außerh. Geschäftszeit	57,98	0	0,00	
Sonstiges			0,00	
Zwischensumme			722,05	
MwSt 19 %			137,19	
Gesamtbetrag			859,24	

Die Beklagte zahlte hierauf 300,03 EUR.

Am 22.6.2010 teilte die Angestellte ... des Autohauses ... der Beklagten per E-Mail mit, dass der Kläger nicht in der Lage sei, die Reparaturarbeiten zu zahlen und

die Firma von ihrem Werkunternehmerpfandrecht Gebrauch machen werde, falls ihre Rechnung nicht unverzüglich beglichen werde.

Bis zum Eingang einer a conto-Zahlung von der Beklagten spätestens am 28.6.2010 – das genaue Datum ist zwischen den Parteien streitig – blieb der Wagen des Klägers beim Autohaus. Der Kläger nutzte das Mietfahrzeug bis zum 28.6.2010 weiter.

Das Autohaus stellte ihm hierfür in Rechnung:

Kfz-Typ des Geschädigten:	Ford Fiesta		Gruppe II	
Kfz-Typ vermietet/berechnet:	Ford Focus		Gruppe I	
Tarifelement	Preis	Anzahl	Betrag	
Normaltarif				
pro Tag	61,21	6	367,26	
pro Woche	400,00	0	0,00	
pro Zusatztag	43,72	0	0,00	
CDW (Vollkasko)				
pro Tag	16,38	6	98,28	
pro Woche	100,00	0	0,00	
pro Zusatztag	11,70	0	0,00	
Sonstiges			0,00	
Zwischensumme			465,54	
Zuschlag (für unfallbedingte Mehrleistung)		30 %	139,66	
Zwischensumme			605,20	
Zusatzleistungen				
Telefon	pro Tag	4,20	0	0,00
Navi	pro Tag	8,40	0	0,00
Kindersitz/e	pro Tag	5,88	0	0,00
Fahrrad-/Dachträger	pro Tag	8,40	0	0,00
Winterräder	pro Tag	12,60	0	0,00
Schneeketten (einmalig)	16,81		0,00	
2. Fahrer	pro Tag	16,81	0	0,00
Zustellung/Abholung (nach Aufwand)				
Vermietung außerh. Geschäftszeit	57,98	0	0,00	
Sonstiges			0,00	
Zwischensumme			605,20	
MwSt 19 %			114,99	
Gesamtbetrag			720,19	

Die Beklagte zahlte die Reparaturkosten des klägerischen Fahrzeuges und einen Teil der Mietwagenkosten. Sie lehnte weitere Zahlungen auf die Mietwagenkosten mit Schreiben vom 8.7.2013 endgültig ab.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers, die ihn wegen der Mietwagenkosten vorgerichtlich vertreten hatten, stellten ihm für ihre Tätigkeit in Rechnung:

Gegenstandswert: 1.182,90 EUR

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,3	110,50 EUR
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 EUR
Zwischensumme netto		130,50 EUR
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		24,80 EUR
zu zahlender Betrag		155,30 EUR

Die Beklagte hat hierauf 46,41 EUR gezahlt.

Mit der Klage werden offene Mietwagenkosten in Höhe von (zunächst) 1.279,40 EUR verfolgt, wobei der Kläger jedoch hinsichtlich des abgerechneten „Zuschlages für unfallbedingte Mehrleistungen“ von 30 % lediglich 20 % verfolgt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.157,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten über 108,89 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von einer Forderung der Fa. Autohaus *Liske* über 1.157,90 EUR aus den Mietwagenrechnungen Nr. 33293-202635 vom 22.6.2010 sowie 33293-202795 vom 30.6.2010 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, bereits am 23.6.2010 die Reparaturkosten vollständig ausgeglichen zu haben.

Weil der Kläger sie erst nach Abschluss der Reparaturarbeiten über sein Zahlungsproblem unterrichtet habe, sei eine frühere Zahlung nicht erfolgt. Bei früherer Information hätte die Beklagte eine Reparaturübernahmebestätigung abgeben können, auch wenn ihre Prüffrist noch nicht abgelaufen gewesen sei. Der Kläger habe ge-

gen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, sodass er Mietwagenkosten nur für 8 Tage (Reparaturdauer) verlangen könne.

Die Beklagte bestreitet, dass dem Kläger das Ersatzfahrzeug entgeltlich zur Verfügung gestellt worden sei und dass die berechneten Kosten von ihm beglichen wurden.

Der Kläger sei auch nicht auf die Nutzung eines Ersatzfahrzeuges angewiesen gewesen.

Er müsse sich ersparte Eigenaufwendungen von mindestens 10 % anrechnen lassen.

Es sei dem Kläger auch möglich gewesen, zu viel günstigeren Konditionen einen Mietwagen zu bekommen, was sich aus Online-Angeboten der Firma Sixt und Europcar per 10.4.2014 ergebe, nach welchen ein vergleichbares Fahrzeug für 8 Tage für 261,91 EUR und für 208 EUR verfügbar gewesen sei.

Die Schwacke-Liste 2010 sei für eine Schadensschätzung als Grundlage ungeeignet. Geeignet sei die Erhebung des Fraunhofer-Instituts.

Das Gericht hat den Kläger zur Nutzung des Mietwagens angehört und Beweis durch Vernehmung der Zeugin *B N* erhoben; wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.1.2015 verwiesen.

*Aus den Gründen:* Die zulässige Klage ist überwiegend gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 VVG begründet.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Anlass für die Geltendmachung des Werkunternehmerpfandrechts der Firma ... am 25.6.2010 weggefallen ist und für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges nach diesem Tag ein Anlass nicht mehr bestand. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin ... Diese konnte den hinsichtlich des Datums streitigen Zahlungseingang bei dem Autohaus ... aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Buchhaltungsunterlagen zuverlässig auf das genannte Datum festlegen.

Darüber hinaus steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der überzeugenden Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung fest, dass dieser sowohl den Willen als auch die Möglichkeit hatte, seinen verunfallten Pkw zu nutzen und deshalb ein Ersatzfahrzeug für sich beanspruchen konnte. Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er ein Fahrzeug benötigt, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen. Der Pkw wird auch zum Einkaufen benutzt. Darüber hinaus spricht der Umstand, dass der Kläger den Wagen zur Reparatur gegeben hat, bevor eine Kostenübernahmezusage der Beklagten vorgelegen hat, deutlich dafür, dass er den Pkw nutzen konnte und wollte.

Soweit die Beklagtenseite sinngemäß behauptet, die Firma ... habe dem Kläger das Ersatzfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sprechen dagegen bereits die ihm gestellten Rechnungen. Eine Verkehrssitte, nach

welcher der Reparaturbetrieb dem Kunden unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug für die Unfallreparatur überlässt, existiert nicht. Schon gar nicht existiert sie für längere Reparaturzeiten oder für Ausfallzeiten während der Geltendmachung des Unternehmerpfandrechts. Vielmehr ist die Zahlung eines Entgelts hier regelmäßig üblich (AG Görlitz, Urt. v. 24.11.2011 – 4 C 350/11) und war auch vorliegend Vertragsgegenstand.

Die Höhe des veranschlagten Mietwagentarifs ist nicht zu beanstanden.

Mietet der Unfallgeschädigte ein Ersatzfahrzeug, kann er grundsätzlich nur die Sätze in Höhe des sogenannten Normaltarifs, gegebenenfalls abzüglich eigener ersparter Aufwendungen (Verschleiß etc.) ersetzt verlangen (vgl. BGH NJW 2007, 1676 m.w.N.). Darüber liegende Sätze, die von einem Vermieter verlangt werden, insbesondere beim sogenannten Unfallersatztarif, sind zu erstatten, soweit spezifische, vom Anspruchsteller substantiiert darzulegende, im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen bei der Vermietung einen Zuschlag rechtfertigen, deren Inanspruchnahme durch den Mieter sachgerecht ist (BGH NJW 2007, 3782 m.w.N.; AG Görlitz, Urt. v. 8.11.2011 – 4 C 357/11; v. 6.3.2012 – 4 C 696/11; v. 6.3.2012 – 4 C 696/11, v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; LG Görlitz, Urt. v. 15.5.2012 – 2 S 133/11; AG Görlitz, Urt. v. 25.11.2013 – 4 C 46/12).

Wenn dies der Fall ist, kann der Schädiger dem Ansatz der Erhöhung nur entgehen, wenn er den Nachweis erbringt, dass dem Geschädigten für den konkreten Leistungsumfang ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich war, § 254 BGB (BGH NJW 2010, 1445 m.w.N.). Die Höhe der notwendigen Mehraufwendungen, für die der Geschädigte die Beweislast trägt, kann gegebenenfalls geschätzt, § 287 ZPO, werden, wobei in der Regel ein Aufschlag von 20 % angemessen sein dürfte (OLG Köln NZV 2007, 362; LG Bonn NZV 2010, 245; AG Görlitz, Urt. v. 24.11.2011 – 4 C 350/11; AG Görlitz, Urt. v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; LG Görlitz, a.a.O.).

Darüber hinaus kann der Geschädigte den Unfallersatztarif verlangen, wenn er nachweist, dass ihm Angebote in Höhe des Normaltarifs nicht zugänglich waren (BGH NJW 2009, 58 m.w.N.; AG Görlitz, a.a.O.).

Die Ermittlung des Normaltarifs kann anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels erfolgen (OLG Stuttgart NJW-RR 2009, 1540; BGH NJW-RR 2010, 1251; AG Görlitz, Urt. v. 24.11.2011 – 4 C 350/11; v. 13.3.2013 – 4 C 524/12; v. 30.11.2012 – 4 C 357/12, LG Görlitz, a.a.O.).

Auf die Frage der wohlmöglichen Erreichbarkeit billigerer Tarife kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Geschädigte nach dem Normaltarif abrechnet. Dieser repräsentiert den marktüblichen Preis, so dass der Anspruchsteller nicht zur weiteren Erforschung des Marktes verpflichtet ist. Etwas anderes mag gelten, wenn der Versicherer ihm früh genug eine nach der Leistung und Erreichbarkeit vergleichbare, jedoch preisgünstigere Mietmöglichkeit annonciert (AG Görlitz, a.a.O.). Dies behauptet aber auch die Beklagte nicht.

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob der konkrete Anmietungstarif betriebswirtschaftlich, namentlich im Hinblick auf Mehraufwendungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen, gerechtfertigt war.

Der Geschädigte kann nämlich im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung dann einen höheren Betrag als den Normaltarif ersetzt verlangen, wenn er darlegt, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. nur BGH, Urt. v. 13.6.2006 – VI ZR 161/05). Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger oder wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Zu einer solchen Nachfrage ist der Geschädigte allerdings nur gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn der angebotene Tarif „erheblich“ bzw. „auffällig hoch“ über den in der „Schwacke-Liste“ aufgezeigten Tarifen liegt (vgl. BGH, Urt. v. 4.7.2006 – VI ZR 237/05). In der Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Frage der Erkennbarkeit die Überzeugung gebildet, dass ein Geschädigter Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes dann haben muss, wenn dieser zwischen 50 % bis 100 % höher liegt als der örtlich übliche Normaltarif (vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 19.2.2007 – 7 U 720/06; AG Görlitz, Urt. v. 25.11.2013 – 4 C 46/12; v. 2.5.2014 – 4 C 50/14; AG Görlitz DV 2014, 17–21).

Hinsichtlich der Einordnung der Fahrzeugklasse ist auf die des beschädigten Unfallwagens abzustellen (OLG Celle, Urt. v. 29.2.2012 – 14 U 49/11).

Das Fahrzeug des Klägers ist in die Gruppe 2 nach dem SchwackeMietpreisspiegel einzuordnen.

Zu berücksichtigen sind nur (s.o.) Mietwagenkosten bis zum 25.6.2010. Es ergibt sich zunächst folgender Betrag:

15.6.–22.6.2010	555,42 EUR
(begehrter) Zuschlag 20 %	111,08 EUR
Mehrwertsteuer	126,64 EUR
	793,14 EUR
23.6.–25.6.2010	232,77 EUR
(begehrter) Zuschlag 20 %	46,55 EUR
Mehrwertsteuer	53,07 EUR
	332,39 EUR
	1.125,53 EUR

Dieser Betrag liegt nicht so deutlich über dem Normaltarif nach Schwacke (Automietpreisspiegel 2010) für

ein Fahrzeug der Klasse 2, dass der Kläger nach den oben geschilderten Grundsätzen hätte annehmen müssen, anderswo mit zumutbarem Aufwand einen günstigeren Tarif zu erhalten:

Tagestarif, 4 x 90,90 EUR	363,60 EUR
Wochentarif 1 x	462,81 EUR
CDW Tagestarif 4 x 20,07 EUR	80,28 EUR
CDW Wochentarif 1 x	131,99 EUR
	1.038,68 EUR

Grundsätzlich darf ein Geschädigter eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung gleiches Fahrzeug anmieten (vgl. *Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 3, Rn 68 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Es ist deshalb so zu verfahren, dass ungeachtet der tatsächlichen Anmietung eines geringer-klassigen Ersatzfahrzeugs zunächst für die Ermittlung des Normalpreises auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen ist und dann in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag zu berücksichtigen sind, den das Gericht in der Regel auf 10 % der Mietwagenkosten bemisst (OLG Dresden, Beschl. v. 29.6.2009 – 7 U 499/09; OLG Hamm MDR 2000, 1246, AG Görlitz, Urt. v. 2.5.2014 – 4 C 50/14; AG Görlitz DV 2014, 17–21).

Diese Berechnungsweise korrespondiert damit, dass auch sonst die Anmietung eines kleineren, leistungsschwächeren und damit einer geringeren Fahrzeugklasse zuzuordnenden Mietfahrzeuges stets im Zusammenhang mit der Vorteilsausgleichung erörtert wird. Die Anmietung eines solchen klassenniedrigeren Fahrzeugs dient letztlich nur der Vermeidung des Abzugs von Eigensparnissen (vgl. *Geigel*, a.a.O., Rn 90 f.). Bei der Ermittlung des ortsüblichen Preises eines Ersatzwagens kann deshalb darauf nicht abgestellt werden. Allerdings ist im Rahmen der konkreten Schadensabrechnung zu beachten, dass ungeachtet der Ermittlung des Normalpreises nach der höheren Fahrzeugklasse letztlich die jeweils angefallenen tatsächlichen Mietwagenkosten die Obergrenze für den erstattungsfähigen Schadensersatzbetrag bilden (vgl. OLG Hamm, a.a.O.; OLG Celle, a.a.O.; AG Görlitz, Urt. v. 13.3.2013 – 4 C 524/12).

Der Kläger muss sich allerdings dann auf die tatsächlichen Kosten des Mietwagens ersparte Eigenaufwendungen nicht anrechnen lassen, wenn er ein klassenniedrigeres Fahrzeug gemietet hat. Die Beklagte kann den Kläger nach Treu und Glauben nicht zusätzlich auf ersparte Eigenaufwendungen verweisen, wenn dieser ihren Schaden bereits dadurch gemindert hat, dass er ein klassenniedrigeres und damit kostengünstigeres Ersatzfahrzeug mit geringerem Nutzwert angemietet hat. (AG Görlitz, Urt. v. 4.7.2013 – 4 C 570/12; v. 15.7.2014 – 4 C 236/12). So liegt es hier aber nicht, denn der Vermieter hat dem Kläger einen Ford Focus zur Verfügung gestellt,

der mindestens seinem Unfallfahrzeug im Nutzungswert gleich steht. Dies spiegelt sich auch in der jeweiligen Eingruppierung der Fahrzeuge nach Schwacke wieder. Ob der Vermieter dem Kläger den Focus zum Tarif eines „kleineren“ Fahrzeugs überlassen hat, spielt nach den vorgeschilderten Grundsätzen für die Anrechnung einer Eigensparnis keine Rolle.

Der Kläger muss sich deshalb pauschal ersparte Aufwendungen in Höhe von 10 %, das sind 112,55 EUR, anrechnen lassen, was seinen Anspruch auf 1.012,98 EUR reduziert.

Zunächst stand dem Beklagten gegen die Klägerin lediglich ein Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber dem Autohaus, § 257 BGB, in dieser Höhe zu.

Der auf Befreiung von einer Verbindlichkeit gerichtete Schadensersatzanspruch geht jedoch in einen Zahlungsanspruch über, wenn der Geschädigte unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Frist zur Abgabe der Freistellungserklärung bzw. zur Übernahme der Verbindlichkeit setzt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Schädiger jede Schadensersatzleistung ernsthaft und endgültig ablehnt (BGH NJW-RR 1987, 43 u.H.a. BGH, Urt. v. 1.7.1965 – VII ZR 28/63, WM IV 1965, 287). Dies ist spätestens mit dem Schreiben vom 8.7.2013 geschehen.

*Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg*